

# Alpine Unfälle

(Alpinunfälle, alpine Ausrüstung und Materialprüfung, Canyoningunfälle, Unfälle bei mobilen Seilaufbauten und in Seilgärten“)

- **Fachliche Bestellungs Voraussetzungen und Sachgebietseinteilung**



**Stand: August 2014**  
**Revisionsnummer: 0**  
**Erste Fassung: August 2014**



Deutscher  
Industrie- und Handelskammertag

## I. Bestellungsgebiete, Sachgebietseinteilung

Der Bereich Alpine Unfälle umfasst folgende Bestellungsgebiete:

1. Pistenunfälle
2. Berg- und Kletterunfälle
3. Lawinenunfälle
4. Canyoningunfälle
5. Seilgartenunfälle in Hoch- und Niederseilgärten
6. Höhlenunfälle
7. Materialkunde und -prüfung für Pisten-, Berg-, Kletter-, Lawinen, Canyoning- und Höhlenunfälle, Unfälle mit seiltechnischen Aufbauten und Seilgärten

Die Bestellung kann sich auf eines oder mehrere der vorgenannten Gebiete erstrecken. Das jeweilige Bestellungsgebiet entspricht dem Bestellungstenor. Die Materialprüfung ist nicht Gegenstand der Sachgebiete 1-6.

## II. Bestellungsgebietsübergreifende Voraussetzungen

### 1. *Vorbildung und Berufserfahrung*

#### 1.1. *Vorbildung*

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fachsportlehrer (insbes. staatlich geprüfter Skilehrer oder Berg- und Skiführer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation). Empfohlen wird ein Studium, um den Anforderungen der Sachverständigentätigkeit gerecht werden zu können.

Im Bereich Canyoningunfälle ist neben der vorgenannten Ausbildung (hier: Berg- und Skiführer) zusätzlich der Nachweis einer anerkannten zusätzlichen Canyoningführerausbildung erforderlich.

Im Bereich der Seilgärtenunfälle ist neben der vorgenannten Ausbildung (hier Berg- und Skiführer) der Nachweis einer anerkannten zusätzlichen Seilgartenausbildung erforderlich.

Bei der Materialprüfung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium in einschlägiger Fachrichtung (z.B. Ingenieurwesen, Materialwissenschaft und Werkstofftechnik) mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz erforderlich.

oder

bei Antragstellerinnen/Antragstellern ohne entsprechenden Hochschulabschluss der Nachweis von Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig einer 10-jährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet sind, die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

#### 1.2. *Berufserfahrung*

Antragsteller sollen in der Regel nach Abschluss der Berufsausbildung bzw. der fachspezifischen Ausbildung eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in ihrem Bestellungsgebiet nachweisen. Diese soll ihrer Art und ihrem Umfang nach geeignet sein, im jeweiligen Bestellungsgebiet die erforderliche Erfahrung und Eigenverantwortlichkeit zu erwerben.

Im Bereich der Materialprüfung sind daneben der Nachweis einer angemessenen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Materialprüfung von Ski-, Bergsport-, Kletterausrüstung und Seilaufbauten, sowie eine besondere alpine- und klettersportliche Tätigkeit in den letzten fünf bis sieben Jahren erforderlich.

### 1.3. Einzureichende Gutachten

Antragsteller haben mit ihrem Antrag für jedes beantragte Bestellsgebiet drei einschlägige, selbstständig verfasste Gutachten einzureichen, die nicht älter als drei Jahre vor Antragstellung sind. Die Gutachten sollen inhaltlich möglichst die gesamte Bandbreite des jeweiligen Bestellsgebiets abdecken.

## 2. Allgemeine fachliche Kenntnisse

Neben den in der Berufsausbildung erworbenen Kenntnissen und der erworbenen Berufspraxis müssen Antragsteller in ihrem Bestellsgebiet in folgenden Bereichen allgemeine Fachkenntnisse aufweisen:

Für das Sachgebiet 7 (Materialkunde) sind die Kenntnisse unter 2.1. bis einschließlich 2.9. nicht nachzuweisen.

- Vertiefungsgrade

Die für die allgemeinen fachlichen Kenntnisse erforderlichen Vertiefungsgrade und deren Definitionen ergeben sich wie folgt:

Grundkenntnisse	(1)
Vertiefte Kenntnisse	(2)
Detaillkenntnisse	(3)

Grundkenntnisse (1) erfordern, dass die Antragsteller die Grundzüge rechtlicher bzw. fachlicher Regelungen und Zusammenhänge erklären können sowie einen ausreichenden Überblick über die berührten Themenfelder vorweisen können müssen.

Vertiefte Kenntnisse (2): Die Antragsteller erbringen den Nachweis vertiefter Kenntnisse, wenn sie über derart sichere Kenntnisse verfügen, die über die Kenntnisse der beruflichen Ausbildung hinausgehen.

Detaillkenntnisse (3) sind gegeben, wenn die Antragsteller die notwendigen gebietsbezogenen Verhaltensregeln und Praxiskenntnisse in besonders hohem Maße nachweisen können.

- Allgemeine Fachkenntnisse

### 2.1. Alpine, auf das jeweilige Sachgebiet bezogene Gefahren und Risiken (3)

- alpine (objektive) Gefahren bzw. von Personen ausgehende (subjektive) Gefahren
- Risiken, die sich aus den objektiven bzw. subjektiven Gefahren ergeben

### 2.2. Unfallanalyse (3)

- Rekonstruktion des Unfallgeschehens
- Faktoren und Verhaltensweisen, die maßgeblich zum Unfall beitragen
- Dokumentation nach einem Unfall (Bilder, Simulation, Sturzversuche,
- Befragung von Zeugen, Auswertung von Helmkameras usw.)

- 2.3. *Unfallkunde und Unfallprävention* (2)
  - Erscheinungsbilder und Diagnosen
  - Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 2.4. *Risikomanagement und Verhalten in den Bergen* (3)
  - Risikobewusstes, auf die größtmögliche Sicherheit abgestimmtes Verhalten während der jeweiligen Aktivität bzw. der Sportart
- 2.5. *Rettungs- und Bergeverfahren und Einsatztaktik* (2)
  - Organisierte bzw. planmäßige Rettungs- und Bergeverfahren
  - Behelfsmäßige- bzw. Kameradenrettung
  - Einsatztaktik in der organisierten bzw. behelfsmäßigen Rettung
- 2.6. *Didaktik und Methodik der Ausbildung* (3)
  - Aktuelle didaktische und methodische Vorgehensweisen während der Ausbildung in der jeweiligen Aktivität bzw. der Sportart
- 2.7. *Spezifische Verkehrsnormen, Eigenregeln und Lehrmeinungen der jeweiligen Sportarten* (3)
  - Schriftlich festgelegte und nicht schriftlich festgelegte aktuelle Verkehrsnormen und Eigenregeln (Ausrüstung, Verhalten – Strategien-)
  - Aktuelle und angewandte Lehrmeinungen
- 2.8. *Wetterkunde* (3)
  - Entscheidende Voraussetzungen bezüglich des Wettergeschehens für die jeweilige Aktivität
  - Wetterprognosen und Wetterbeobachtung als Beurteilungs- und Entscheidungsfaktor
- 2.9. *Material- und Ausrüstungskunde* (3)
  - Aktuelle, für den jeweiligen Einsatz empfohlene bzw. gebotene oder standardisierte Ausrüstung, inkl. deren Eigenheiten Normen und Vorgaben
- 2.10. *Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit*
- 2.10.1. *Sachverständigenrecht*
  - Überblick über die verschiedenen Sachverständigen und ihre Anerkennungsformen (1)
  - Rechte und Pflichten öffentlich bestellter Sachverständiger nach Sachverständigenordnung, Umfang der öffentlichen Bestellung (3)
  - Anforderungen an Aufbau und Inhalt von Gutachten (Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit, Quellenbezeichnung) (3)
  - Vergütung bei gerichtlichem und privatem Auftrag (JVEG, Honorarvereinbarung) (2)
- 2.10.2. *Zivil- Straf- und Verwaltungsprozessrecht / Unterschiede der Verfahren*
  - Justizaufbau und Instanzenzug (1)
  - Zivilprozess, Strafverfahren (Amtsermittlungsgrundsatz) und Verwaltungsprozess (Grundsätze und Unterschiede) (1)
  - Stellung und Aufgaben des Sachverständigen im Prozess unter Berücksichtigung der verschiedenen Prozessarten (3)

- (§§ 402-414, §§ 485-494a ZPO; §§ 72-93 StPO)
- Beweisbeschluss (3)
- Selbstständiges Beweisverfahren (2)
- Ortsbesichtigung (3)
- Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (3)

#### 2.10.3. *Zivilrecht*

- Vertragsrecht (Abschluss, Erfüllung und Beendigung von Verträgen) (1)
- Deliktische Haftung, Sorgfaltspflichtmaßstäbe (3)
- Handeln auf eigene Gefahr, Mitverschulden (3)
- Verkehrssicherungspflicht (3)
- Haftungsausschlüsse (2)
- Haftung bei gerichtlichem und privatem Auftrag (2)  
(§§ 839a, 823, 826 BGB)
- Werbung (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (1)  
(UWG, Sachverständigenordnung (SVO))
- Außergerichtliche Streitlösungsverfahren (Schiedsgutachten, Mediation, (1)  
Schlichtung, Schiedsgericht, Adjudikation)
- Rechtsdienstleistungsgesetz (1)

#### 2.10.4. *Strafrecht*

- Abgrenzung Vorsatz – Fahrlässigkeit (2)
- Tun und Unterlassen, Garantenstellung (2)
- Ursächlichkeit (2)
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung, Fallbeispiele (2)
- Sorgfaltspflichtmaßstäbe (3)
- Gemeinschaftstour - Führungstour (2)
- Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) (1)
- Missbrauch von Titeln (§ 132a StGB) (1)
- Verletzung der Schweigepflicht (§ 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB) (2)
- Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) (2)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 223 ff. StGB) (2)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB) (1)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB) (1)
- Bestechungsdelikte (§§ 331 ff. StGB) (2)

#### 2.10.5. *Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit*

Die „[Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil der Bestellungsvoraussetzungen.

### III. **Bestellungsgebietsbezogene Tätigkeiten und besondere Fachkenntnisse**

Der Antragsteller muss in den nachfolgend aufgeführten Bestellungsgebieten folgende Fachkenntnisse nachweisen:

#### 1. *Sachgebiet Pistenunfälle (außer Materialprüfung)*

##### 1.1. *Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung*

Das Sachgebiet umfasst die Beurteilung von Unfällen mit Ski- oder Snowboard-Ausrüstung im organisierten Skiraum bzw. auf gesicherten Skipisten, Funparks und in künstlichen Schneeanlagen.

### 1.2. Kenntnisse

- aktuelle Lehrinhalte in der Ausbildung zum staatlich geprüften Skilehrer (3)
- richtiges Verhalten auf Skipisten und Funparks für Individualpersonen und geleiteten Schulungsgruppen (3)
- fahrtechnische Eigenheiten mit Ski- und Snowboardausrüstung Vorteile, Nachteile und Einschränkungen bezüglich der Beweglichkeit bzw. Flexibilität (3)
- technische Eigenheiten der Ski- und Snowboardausrüstung Bauweise und Sicherheitsstandards (2)
- Abgrenzung sowie Kennzeichnung organisierter und nicht organisierter Skiraum, Sicherheitsanforderungen (3)
- Absicherungsmaßnahmen auf Skipisten und Funparks Markierungen und Absperrungen (3)
- Tourengehen auf Pisten – Sorgfaltspflichtmaßstäbe (3)

## 2. Berg- und Kletterunfälle

### 2.1. Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung

Das Sachgebiet umfasst die Beurteilung von Kletter- und Bergunfällen in freier Natur, Klettergärten, Kletteranlagen sowie in Kletterhallen

### 2.2. Kenntnisse

- aktuelle Lehrinhalte in der Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer (3)
- Führungstaktik und –technik beim Bergwandern, Klettern in Fels und Eis, Hochtouren und Skitouren Risiko- bzw. sicherheitsbewusstes Führungshandeln sowie auf die jeweilige Situation abgestimmte Betreuung des/der Geführten (3)
- Sicherungstheorie Belastung und Einwirkungen auf die Sicherungskette (alles was im Sturzfall Kraft aufnehmen muss) bezüglich Fangstoß, Sturzzug und Reibung (3)
- Höhenbergsteigen Höhenphysiologie und Akklimatisation für große Höhen, Erkennen von Höhenkrankheiten und Sofortmaßnahmen (3)

### 3. Lawinenunfälle

#### 3.1. Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung

Das Sachgebiet umfasst die Beurteilung von Lawinenunfällen ganzjährig

#### 3.2. Kenntnisse

- aktuelle Lehrinhalte in der Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer (3)
  - Allgemeine Schnee- und Lawinenkunde und lawinenbildende Faktoren (3)
  - Entstehung von Schneebrettlawinen und Schneebrettauslösung, Bruchfortpflanzung (3)
  - Beurteilung der Lawinengefahr und Entscheiden nach analytischen und probabilistischen Methoden bzw. Strategien (3)
  - Verhalten und Orientierung im Gelände Taktische und risikobewusste Ausnutzung der Topographie (3)
  - Führungstaktik und Führungstechnik Risiko- bzw. sicherheitsbewusstes Führungshandeln sowie auf die jeweilige Situation abgestimmte Betreuung des/der Geführten (3)
- Generelle und zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung des Lawinenrisikos bzw. des Schadensausmaßes
- Notfallausrüstung Standard bzw. obligatorisch und optional (3)
  - Verschüttetensuche- und Bergung Technik, Taktik und Strategien (3)

### 4. Canyoningunfälle

#### 4.1. Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung

Das Sachgebiet umfasst die Beurteilung von Unfällen beim Canyoning bzw. in wasserführenden und wasserlosen Schluchten

#### 4.2. Kenntnisse

- aktuelle Lehrinhalte in der Ausbildung zum staatlich geprüften Berg- und Skiführer (2)
  - aktuelle Lehrinhalte in der Ausbildung zum anerkannten Canyoningführer (3)
  - Strömungslehre – Gewässerkunde (3)
- Fließregeln des Wassers bei typischen Geländeformationen, z.B. in Kurven, Prallwänden, Gefälleänderungen, Verblockungen,

Stromzungen, Kehrwasser, Siphon und Strudel

- Führungstaktik und Führungstechnik (3)

Risiko- bzw. sicherheitsbewusstes Führungshandeln sowie auf die jeweilige Situation abgestimmte Betreuung des/der Geführten

- Abseilmethoden mit fixen, lösbaren, kombinierten und Rettungssystemen; Planung und Vorbereitung (3)

## 5. *Seilgärtenunfälle in Hoch- und Niederseilgärten*

### 5.1. *Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung*

Das Sachgebiet umfasst die Beurteilung von Unfällen in Hoch- und Niederseilgärten, Abenteuerparks und temporärer bzw. auf- und abbaubaren Seilgartenanlagen

### 5.2. *Kenntnisse und fachbezogene Tätigkeiten*

- Kenntnisse in den Berufsfeldern stationärer (Abenteuerparks und klassische Seilgärten) und temporärer bzw. auf- und abbaubaren Seilgärten, sowie in den jeweils verwendeten Sicherungssystemen (2)
- besondere Sicherungstechnik und -konzeption von Seilaufbauten und Seilgartenanlagen, deren Ablauf und Wirkungsprozesse sowie in den Materialanforderungen und Einsatzmöglichkeiten (3)
- Bauen, Betreiben, Inspektion und Ausbildung im Seilgartenwesen (3)
- Beurteilung der Nutzung und Sicherheit von Bäumen und Umweltbelangen bei Seilaufbauten und Seilgartenanlagen in freier Natur (3)
- Nachweis einer in den letzten fünf bis sieben Jahren ständig praktizierten Seilgartentätigkeit in operativer, Organisations-, Lehr-, und Führungsverantwortung sowie in der Notfallorganisation und Rettungs-Technik (3)

## 6. *Höhlenunfälle*

### 6.1. *Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung*

Das Sachgebiet umfasst die Beurteilung von Unfällen bei der Befahrung von Höhlen

### 6.2. *Kenntnisse und fachbezogene Tätigkeiten*

- Speläologie (3)  
Befahren von Schacht-, Wasser- und Eishöhlen
- Single Rope Technik (3)  
Abseil- und Aufstiegsstechniken in der Einseiltechnik (Einfachseil) inkl. relevanter Sicherungstechniken



- Führungstaktik und –technik (3)  
Risiko- bzw. sicherheitsbewusstes Führungshandeln sowie auf die jeweilige Situation abgestimmte Betreuung des/der Geführten
- Höhlenrettung (2)  
z.B. Bergungsfragen, Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Nachweis über aktive speläologische Tätigkeiten (Forschung, (2)  
Dokumentation, Plandarstellung, Veröffentlichung und Rettung) im nationalen und im internationalen Umfeld der letzten fünf bis sieben Jahre

7. *Materialprüfung für Ski-, Berg-, Kletter-, Lawinen-, Canyoning- und Höhlenunfälle, Unfälle mit seiltechnischen Aufbauten und Seilgärten*

7.1. *Sachgebietsbeschreibung, Tenorierung*

Unfälle im Zusammenhang mit Materialversagen

7.2. *Kenntnisse und fachbezogene Tätigkeiten*

- Material- und Werkstoffkunde (3)
- Mängel, Funktionsstörungen und Verschleiß (3)
- Normierung der Ausrüstung (3)
- Prüfungen und Prüfverfahren (3)  
Einschlägige Prüfbestimmungen und Prüfverfahren
- Erfahrungen in der Durchführung von Materialprüfungen, Sturzttests (3)  
sowie in der Auswertung der Ergebnisse